

Bern, 22. März 2010



**Bundesamt für Migration
Abteilung Bürgerrecht
3003 Bern-Wabern**

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich das Projekt einer Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes. Eine Verkürzung der Wohnsitzdauer, eine Entbürokratisierung und Verschlinkung der Verfahrensabläufe, das Nachtragen der Rechtsweggarantie und vieles anderes mehr war überfällig. Soweit die Vorlage diese notwendigen Anpassungen vornimmt, ist die SP zufrieden.

Sie bedauert hingegen, dass auf halber Strecke Halt gemacht wurde und z.B. eine wirkliche Harmonisierung der Einbürgerungsstandards aller Staatsstufen verpasst wurde. Sie versteht auch nicht, weshalb die Einbürgerung von eingetragenen PartnerInnen von SchweizerInnen nach wie vor im ordentlichen Verfahren stattfinden soll, während EhepartnerInnen von SchweizerInnen im erleichterten Verfahren eingebürgert werden. Geradezu skandalös und nicht hinnehmbar ist die Absicht des Bundesrates, nur noch InhaberInnen einer Niederlassungsbewilligung zum Einbürgerungsverfahren zuzulassen. Viele vorläufig Aufgenommene und auch Asylsuchende, deren Dossiers über Jahre verschleppt wurden, würden so mit einem Federstrich entrechtet. Auch diese Personen sollen – wenn sie die sonstigen strengen Voraussetzungen erfüllen – eingebürgert werden können.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass es bedauerlich ist, dass der Entwurf der neuen Einbürgerungsverordnung nicht zeitgleich mit der Gesetzesvernehmlassung aufliegt. Eine wirkliche Beurteilung der neuen bundesrechtlichen Anforderungen wäre nur so möglich.

Für die Detailbemerkungen verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen Ihres Amtes und bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Christian Levrat
Präsident

Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär



Revision Bürgerrechtsgesetz (BüG) Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragenkatalogs angebracht werden.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen /Vorschläge
<p>Artikel 9 Formelle Voraussetzungen</p> <p>Niederlassungsbewilligung Sind Sie einverstanden, dass sich nur einbürgern lassen kann, wer über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügt?</p> <p>8 Jahre Aufenthalt in der Schweiz Sind Sie einverstanden, dass bei gleichzeitiger Erhöhung der Anforderungen an die Integration die erforderliche Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre herabgesetzt wird?</p>	x	x	<p>Die SP Schweiz ist dezidiert der Ansicht, dass Einbürgerungen auch weiterhin für ausländische Personen möglich sein sollen, die einen anderen geregelten Aufenthaltsstatus als die Niederlassungsbewilligung haben. Ausser in gewissen Staatsverträgen vorgesehen, existiert auch nach langjährigem, rechtskonformen Aufenthalt in der Schweiz bisher kein Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Der Entscheid bleibt im Ermessen der Behörden. Es bestehen erhebliche kantonale Unterschiede bei der Erteilung. Die Anknüpfung der Einbürgerung an die Niederlassungsbewilligung schliesst daher viele Einbürgerungskandidaten unnötigerweise aus und wird das Niederlassungsbewilligungsverfahren als „Einbürgerung light“ verschärfen.</p> <p>Die 12 Jährige Wohnsitzfrist ist zu lange und muss verkürzt werden.</p>
<p>Artikel 10 Berechnung der Aufenthaltsdauer</p> <p>Sind Sie mit der Beibehaltung der Doppelzählung der Aufenthaltsdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr einverstanden?</p>	x		<p>Die Doppelzählung ist derzeit die einzige Einbürgerungserleichterung für die AusländerInnen der zweiten Generation. Sie muss auf jeden Fall weitergeführt werden.</p> <p>Falsch ist hingegen, dass die verkürzten Aufenthaltsfristen bei gemeinsamer Gesuchstellung von ausländischen Ehepaaren abgeschafft werden sollen.</p> <p>In der Totalrevision drängt sich auch eine Neuregelung der Einbürgerung von ausländischen Personen in eingetragenen Partnerschaften mit Schweizer PartnerIn auf. Es ist nicht ersichtlich, wieso diese Personen nicht analog den ausländischen Ehepartner von SchweizerIn erleichtert einbürgert werden können. Art. 21 BüG muss entsprechend ergänzt werden. Die SP fordert die erleichterte Einbürgerung von ausländischen PartnerInnen in eingetragener Partnerschaft mit SchweizerInnen.</p>

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen /Vorschläge
Artikel 13 Einbürgerungsverfahren Sind Sie einverstanden, dass Einbürgerungsgesuche erst nach Durchführung des kantonalen und kommunalen Verfahrens und der Zusicherung der Einbürgerung durch Kanton und Gemeinde an den Bund weitergeleitet werden können?	x		Die SP begrüsst ein einheitliches Verfahren
Artikel 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Verfahrensablauf (zuerst Einbürgerungsbewilligung des Bundes, anschliessend Einbürgerungsentscheid des Kantons innert sechs Monaten) einverstanden?	x		Es macht Sinn, dass die Einbürgerungsbewilligung vor dem Einbürgerungsverfahren im Kanton / Gemeinde erteilt wird und dass eine Frist gesetzt wird. Es muss sichergestellt werden, dass die Kantone die 6-monatige Frist einhalten und ein Verstreichenlassen nicht als Verfahrensverlängerung zulasten der Gesuchsteller geht. Die auf S. 16 des Berichts aufgezeigte Konsequenz, dass dann der/die Einbürgerungswillige ein neues Gesuch stellen muss, ist inakzeptabel.
Artikel 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer <u>Variante 1</u> Sind Sie mit dem Inhalt dieser Bestimmung einverstanden? Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb bzw. ausserhalb des Kantons einverstanden? <u>Variante 2</u> Würden Sie eine einheitliche Bundesregelung vorziehen, wonach die Kantone eine erforderliche Aufenthaltsdauer von höchstens drei Jahren festlegen können? Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons einverstanden?		x	Der Vorschlag ist zwar besser als der Status quo, aber unbefriedigend. Kantone können damit immer noch überlange Wohnsitzfristen vorsehen und so die Mobilität einschränken. Bei Wohnsitzwechsel muss die Aufenthaltsdauer in einem anderen Kanton und auch innerkantonale unbedingt angerechnet werden. Die jetzige Situation schränkt die Mobilität stark ein. Berufsbedingte Wohnortwechsel werden durch die jetzigen Wohnsitzfristen behindert. In einem Kleinstaat wie die Schweiz mit kleinstädtischen Kantonen behindern lange Wohnsitzfristen die Mobilität. Der Vorschlag wahrt die Autonomie der Kantone und entspricht der Logik einer Mindestvorschrift. Die SP schlägt jedoch vor, dass Abs. 1. so formuliert wird: „Die Kantone können in ihren Gesetzen eine Aufenthaltsdauer von..... vorsehen.“

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen /Vorschläge
<p>Artikel 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht</p> <p>Sind sie mit der neu formulierten Bestimmung einverstanden? <i>Hinweis: Die Bestimmung wurde gegenüber dem heutigen Artikel 29 BÜG vereinfacht (Aufhebung von Artikel 29 Absatz 3 und 4, die in der Praxis nahezu bedeutungslos sind und zum grossen Teil bereits durch Absatz 1 abgedeckt werden).</i></p>	x		
<p>Artikel 25 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage einverstanden, die vorsehen kann, dass das Gesuch um erleichterte Einbürgerung beim Wohnkanton eingereicht wird? <i>(Hinweis: Für diesen Fall würde der bei den Kantonen und Gemeinden anfallende Mehraufwand finanziell abgegolten werden.)</i></p>		x	<p><i>Die erleichterte Einbürgerung liegt in der einzigen Kompetenz des Bundes, folglich ist das Gesuch weiterhin beim Bund einzureichen.</i></p>
<p>Artikel 26 Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung</p> <p>Allgemeine Voraussetzungen Sind Sie mit den allgemeinen Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung einverstanden?</p> <p>Enge Verbundenheit Sind Sie einverstanden, dass für die Wiedereinbürgerung neu eine erfolgreiche Integration bei Aufenthalt in der Schweiz und eine enge Verbundenheit mit der Schweiz bei Aufenthalt im Ausland verlangt wird? <i>Hinweis: Das geltende Recht verlangt bei Wohnsitz im Ausland bloss eine einfache Verbundenheit mit der Schweiz. Hingegen soll nach neuem Recht nicht eingebürgert werden, wer die Schweiz nur vom Hörensagen kennt. Die Kriterien der engen Verbundenheit werden in einer Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz geregelt.</i></p>	x	x	<p><i>Die Kriterien für die Wiedereinbürgerung dürfen nicht allzu streng sein. Die enge Verbundenheit mit der Schweiz ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zu restriktiv ist. In Anbetracht der bisherigen Praxis muss die Verbundenheit mit der Schweiz ausreichen. Die Verbundenheit mit der Schweiz darf nicht primär von der Anzahl von Reisen in die Schweiz abhängig sein. Schon die heutige Praxis der Wiedereinbürgerungen schliesst häufig Personen mit niedrigen Einkommen und aus fernen Ländern vom Schweizer Bürgerrecht aus. Nachkommen von AuslandschweizerInnen können sich Reisen in die Schweiz häufig nicht leisten, daher müssen weitere Kriterien wie Verbundenheit mit der Familie oder Identifikation mit den schweizerischen Traditionen massgebend sein. Für die SP darf der Erhalt des Schweizer Passes nicht vom Einkommen oder dem sozialen Status abhängen.</i></p>

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen /Vorschläge
<p>Artikel 27 Nach Verwirkung und Verlust des Bürgerrechts</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass es nur noch eine einzige Bestimmung für die Wiedereinbürgerung gibt (anstelle der bisherigen Artikel 21, 23 und 58 BüG)?</p> <p>Einreichungsfrist</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die Wiedereinbürgerung innert zehn Jahren nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts beantragt werden muss und nach Ablauf dieser Frist nur noch möglich sein soll, wenn die Gesuchstellende Person mindestens drei Jahre Aufenthalt in der Schweiz hat?</p>	<p>x</p> <p>x</p>		
<p>Artikel 33 Aufenthalt</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass an die Aufenthaltsdauer nur Aufenthalte mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder vorläufiger Aufnahme angerechnet werden, nicht jedoch Aufenthalte mit Status als Asylsuchende?</p>		<p>x</p>	<p><i>Auch Aufenthalte mit Status als Asylsuchende müssen an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Es ist häufig nicht die Schuld der Asylsuchenden, wenn die Verfahren Jahre dauern. Wenn sie sich in dieser Zeit hier integrieren, sollen diese Jahre bei einem Einbürgerungsverfahren angerechnet werden.</i></p>

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen /Vorschläge
<p>Artikel 34 Kantonale Erhebungen</p> <p>Erhebungen Sind Sie damit einverstanden, dass eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen wird, wonach das zuständige Bundesamt die kantonale Einbürgerungsbehörde auch mit den Erhebungen beauftragen kann, die für die Beurteilung der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts notwendig sind?</p> <p>Ordnungsfristen Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es dem Bund erlaubt, Ordnungsfristen für die Durchführung von Erhebungen einzuführen, einverstanden? Welche Frist erscheint Ihnen angemessen?</p> <p>Frage zur Verfahrensdauer im Kanton und der Gemeinde (Hinweis: Diese Frage richtet sich an die Kantone) Wie lange dauert heute die durchschnittliche Verfahrensdauer in Ihrem Kanton für eine ordentliche Einbürgerung vom Moment der Gesuchseinreichung an bis zum Entscheid: a: für das kantonale Verfahren? b: für das kommunale Verfahren?</p>	<p>x</p> <p>x</p>		<p><i>Die Erhebungen für die erleichterte Einbürgerung und die Nichtigerklärung müssen gesamtschweizerisch nach den gleichen Vorgaben erfolgen. Die kantonale Zuständigkeit darf nicht dazu führen, dass die Kantone nach eigenem Ermessen die Erhebungen durchführen und unterschiedliche Beurteilungsmassstäbe anwenden.</i></p> <p><i>Die Erhebungen dürfen max. 6 Monate in Anspruch nehmen.</i></p>
<p>Artikel 35 Gebühren</p> <p>Sind Sie mit der Aufhebung des Gebührenerlasses für mittellose Bewerberinnen und Bewerber einverstanden?</p>		<p>x</p>	<p><i>Die SP lehnt die Aufhebung des Gebührenerlasses ab. Der Erhalt des Schweizer Passes darf nicht vom Portemonnaie abhängig gemacht werden.</i></p>

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen /Vorschläge
<p>Artikel 36 Nichtigerklärung</p> <p>Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung Sind Sie mit der Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p> <p>Wartefrist nach rechtskräftiger Nichtigerklärung einer Einbürgerung Sind Sie mit der Einführung einer Wartefrist von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p>	x		
<p>Artikel 41 Abs. 3 Vereinfachung bei der Entlassung aus mehrfachem kantonalem Bürgerrecht</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass es für die Entlassung genügt, wenn ein Heimatkanton (d.h. nicht alle Heimatkantone) die Entlassungsverfügung erlässt und dies von Amtes wegen den übrigen Heimatkantonen mitgeteilt wird?</p>	x		
<p>Artikel 51 Nichtrückwirkung</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gesuche bis zum Verfahrensabschluss (Entscheid) noch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt werden sollen?</p>	x		
<p>Artikel 52 Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Elternteils</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die bisherigen Artikel 58a und 58c für ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter und eines schweizerischen Vaters durch eine neue, einheitliche Bestimmung ersetzt werden?</p>		x	<i>Gegen eine Zusammenlegung spricht nichts, gegen die damit einhergehende materielle Verschärfung aber einiges.</i>

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen /Vorschläge
<p>Zusatzbemerkungen, insbesondere zu Gesetzesartikeln, die nicht im Fragebogen aufgeführt sind.</p>			<p><i>Der SP lehnt Volksabstimmungen über Einbürgerungsgesuche ab. Die Erfahrungen zeigen deutlich, dass die Zuständigkeit von Gemeindeversammlungen immer wieder zu diskriminierenden Ablehnungen von Einbürgerungsgesuchen führt. Diese unwürdige Situation und Integrationshemmende Praxis muss aufgehoben werden. Das BÜG darf diese Zuständigkeit nicht explizit vorsehen und sie dadurch noch legitimieren. Der SGB fordert die Streichung des Art. 15 Abs. 2.</i></p> <p><i>Zudem ist bei Einbürgerungsentscheiden durch die Gemeindeversammlung der Schutz der Privatsphäre nicht genügend gewährleistet. Art. 17 Abs. 2 lit. c. ist zu streichen.</i></p> <p><i>Die vorgesehenen Änderungen in den Art. 62 und 63 AuG sind problematisch. Wenn die schweizerische Staatsbürgerschaft z.B. wegen einer vermuteten Scheinehe wieder entzogen wird und die Betroffenen die vorangehende Bewilligung nicht mehr erhalten, fallen sie (die sich zuvor z.T. immerhin über Jahre rechtmässig in der Schweiz aufgehalten haben und häufig eine Niederlassungsbewilligung hatten) aufenthaltsrechtlich ins Bodenlose. In Anbetracht dessen, dass es im Bereich Scheinehen auch sehr leicht zu Fehlurteilen kommen kann, sollte auf derart harte Konsequenzen verzichtet werden.</i></p>